

Benutzungsordnung des Zeltplatzes Breitenbrunn

1. Träger des Zeltplatzes

Träger des Jugendzeltplatzes ist der Fremdenverkehrsverein Breitenbrunn.
Der Zeltplatz steht vorwiegend Jugendgruppen und Vereinen zur Verfügung.

2. Platzwart und Lagereinteilung

- Platzwart ist Herr Christian Ehrenheim, Gußhof 1, 97906 Breitenbrunn, Telefon 09392/935022.
- Der Platzwart hat die Aufsicht über den Zeltplatz und übt mit dem Vorstand das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Auftretende Schäden etc. sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Er ist berechtigt, bei groben Verstößen die weitere Benutzung durch Einzelpersonen oder Gruppen zu untersagen.
- Ist der Platzwart nicht zu erreichen, ist als Stellvertreter der 2. Vorstand, Herr Hans-Peter Ehrenheim Tel. 09392/8915) oder der 1. Vorstand Erhard Glock (09392/8142) zu informieren.
- Bei Ankunft der Gruppe wird der Leiter in die Benutzung des Lagerplatzes eingewiesen. Bei Abreise wird der Zeltlagerplatz gemeinsam mit dem Platzwart abgenommen. Die Termine sind mit dem Platzwart rechtzeitig zu vereinbaren.
- Der Fremdenverkehrsverein behält sich die Lagerplatzzuweisung der Gruppen vor. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Feuerstelle besteht jedoch nicht.
- Die Anzahl der Benutzergruppen obliegt der Einteilung des Fremdenverkehrsvereins. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung des Platzes besteht grundsätzlich nicht.
- Prinzipiell ist kein Stromanschluss auf dem Zeltplatz. Jedoch kann von 9-12 Uhr, wenn das Stromaggregat in Betrieb ist, kostenlos Strom „gezapft“ werden.

3. Verhalten auf dem Zeltplatz

- Jeder Gruppe steht der vom Platzwart zugewiesene Zeltbereich zur Verfügung.
- Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, sind für Sport und Spiel vorgesehen.
- Die Nutzung rechts der Brücke steht nur für Sport und Spiel zur Verfügung, es dürfen dort keine Zelte aufgebaut werden.
- Jeder Benutzer hat die Einrichtungen und das Gelände zu schonen und sauber zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt und haben automatisch sofortigen Platzverweis zur Folge.
- Das Beschriften des Gebäudes ist innen und außen verboten.
- Angrenzende Felder, Weiden und Nutzwiesen dürfen nicht betreten werden.
- Die angrenzenden Wälder dürfen betreten werden, auf die forststrafrechtlichen Bestimmungen (Verbote, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfall und Unrat

wegzuwerfen, zu rauchen oder offenes Feuer im Wald anzuzünden, Jagdeinrichtungen zu besteigen oder zu zerstören,) wird verwiesen.

- Gruppenwanderungen, insbesondere Nachtwanderungen durch die Wälder, sind mit dem Jagdpächter, Herrn Reinhold Rohe (Tel. 09392/7159), abzusprechen.
- Lager- und Kochfeuer dürfen nur an dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Feuer dürfen nicht unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.
- Bei wetterbedingter Trockenheit besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, dann sind offene Feuer grundsätzlich verboten.
- Abfälle sind sorgfältig zu sortieren und in die dafür aufgestellten Behälter zu bringen.
- Die Gruppenleiter werden vom Platzwart ausführlich informiert und sind für die weitere Einweisung ihrer Gruppen verantwortlich. Zweifelsfragen beantwortet der Platzwart.
- Die Sanitäreinrichtungen müssen von den Gruppen selbst sauber gehalten und gereinigt werden. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen mit dem Platzwart hierzu eine Absprache.
- Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen hat bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen und ist bei Bedarf mehrfach täglich zu wiederholen.
- Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Der Platz darf nur zum Be- und Entladen und nur im Schritttempo befahren werden. Wohnmobile und Wohnwagen sind verboten.
- Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und Sirenen ist auf dem Zeltplatz nicht zugelassen. Die Nachtruhe ist zu beachten.
- Zerstörung von Lagern anderer Gruppen, Schießen oder Benutzung von Knall- und Feuerwerkskörpern sind ausdrücklich untersagt und werden polizeilich geahndet.
- Das Anstauen und Verbreitern des Baches sowie der Bau zusätzlicher Brücken und Stege muss unterlassen werden. Hier kann es sonst zu einer strafrechtlichen Verfolgung durch das Wasserwirtschaftsamt kommen.
- Vor der Abreise hat jede Gruppe ihren Platz und das Sanitärgebäude zu reinigen, sowie die Umgebung des Lagerplatzes von Abfällen zu säubern.
- Es können bis zu 10 Festzeltgarnituren für eine Gebühr von 2,- € je Garnitur für bis zu 7 Tage geliehen werden.

Eine der Reservierung Festzeltgarnituren ist bereits bei der Buchung zu empfehlen.

4. Haftung

- Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr!
- Jede Gruppe ist verpflichtet, für ihr Zeltlager eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Jeder Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Faulbach als Eigentümer oder den Fremdenverkehrsverein als Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadensereignis sofort dem Platzwart und anschließend schriftlich dem Fremdenverkehrsverein mitzuteilen.

5. Beschwerden, Anregungen

- Beschwerden sind dem Platzwart mitzuteilen.
- Beschwerden über den Platzwart sind an den Fremdenverkehrsverein zu richten
- Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden gerne entgegengenommen

6. Gewinnung von Feuerstellenholz

- Die Holzgewinnung ist grundsätzlich auf die durch den Platzwart oder im Ausnahmefall durch den zuständigen Förster Herrn Nerpel zugewiesene Fläche zu begrenzen.
- Bei der Holzernte mit Motorsägen ist die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzbegleitung zu tragen. Für das Bedienen der Motorsäge sind ein Motorsägenlehrgang und ein Mindestalter von 18 Jahren zwingend erforderlich.
- Die Holzgewinnung ist nur zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr erlaubt.
- Baumfällungen sind grundsätzlich verboten.
- Holzdiebstahl wird immer zur Anzeige gebracht.

7. Anerkennung der Benutzerordnung

- Mit der Benutzung des Zeltplatzes wird die Benutzerordnung von **allen Benutzern** anerkannt.

Wir wünschen unseren Gästen einen angenehmen Aufenthalt, hoffen, dass man sich wohl fühlt, uns weiterempfiehlt und natürlich im nächsten Jahr wiederkommt.

Ihr Fremdenverkehrsverein Breitenbrunn

Bitte die Erklärung unterschrieben mit der Kopie des Personalausweises innerhalb 2 Wochen zurückschicken.

An: Sabrina Glock, Weinweg 28, 97906 Faulbach

Die Buchung ist nur gültig, wenn die Erklärung mit Originalunterschrift (keine Kopie, kein Mail) innerhalb der o.g. Frist eingegangen ist.

Fremdenverkehrsverein Breitenbrunn
z.Hd. Sabrina Glock
Weinweg 28
97906 Faulbach

Erklärung

- Mit der Benutzerordnung des Jugendzeltplatzes Breitenbrunn bin ich einverstanden.
- Eine Haftpflichtversicherung ist, bzw. wird spätestens bis zum Beginn des Zeltlagers abgeschlossen.
- Speziell der Umgang mit offenem Feuer wurde zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum Unterschrift des Lagerleiters/ der Lagerleiterin

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Erreichbar unter Handy-Nr.: _____